

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 30. September

1969

Datum	Inhalt	Seite
18. 9. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Investitionszulagengesetzes	317
25. 9. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens	317
25. 9. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen	317
4. 8. 1969	Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Reichsheimstättengesetzes	318
21. 8. 1969	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/htD)	318
21. 8. 1969	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Berufsfachschule für Geigenbau in Mittenwald und der Staatlichen Fachschule für Bekleidungsindustrie in Naila	318
25. 8. 1969	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Bayerischen Staatslehranstalt für Photographie in München, der Staatlichen Fachschule für Keramik in Landshut und der Staatlichen Fachschule für Steinbearbeitung in Wunsiedel	319
4. 9. 1969	Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge (ZA Arb.)	320
7. 9. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Getränkeschankanlagenverordnung und der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen	324
11. 9. 1969	Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Studienseminare für berufliche Schulen Südbayern in München und Nordbayern in Nürnberg	325
22. 9. 1969	Verordnung über die Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenbeamten (Sparkassenbesoldungsverordnung — SpkBesV)	325
29. 8. 1969	Änderung der Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt	327

Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Investitionszulagengesetzes Vom 18. September 1969

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Gewährung von Investitionszulagen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (Investitionszulagengesetz) vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Investitionszulagengesetzes ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. August 1969 in Kraft.

München, den 18. September 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens Vom 25. September 1969

Auf Grund des § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) und des § 26 Abs. 1 Satz 1 des

Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Erlaubnisbehörden im Sinne des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) sind die Regierungen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten der Polizei.

§ 2

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 4. Dezember 1968 (GVBl. S. 407) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336)“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

München, den 25. September 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen Vom 25. September 1969

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 44 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (RGBl. I S. 239, BGBl. III 314-1), zuletzt geändert

durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie der Nr. 3 der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20. Februar 1952 (BANz. Nr. 78 vom 23. April 1952), ergänzt durch die Bekanntmachungen vom 4. November 1954 (BANz. Nr. 215 vom 6. November 1954) und vom 12. November 1955 (BANz. Nr. 229 vom 26. November 1955), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in der Zuständigkeitsvereinbarung und ihren Ergänzungen aufgeführten Befugnisse der Staatsregierung im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen werden wie folgt übertragen:

1. Über Ersuchen um Auslieferung oder Durchlieferung von Personen und über Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen entscheidet das Staatsministerium der Justiz.
2. Über Ersuchen um sonstige Rechtshilfe in Strafsachen entscheiden die Staatsministerien je für ihren Geschäftsbereich.

§ 2

Die Staatsministerien können ihre Befugnisse nach § 1 nachgeordneten Stellen übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

München, den 25. September 1969

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Reichsheimstättengesetzes

Vom 4. August 1969

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Reichsheimstättengesetzes vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291, BGBl. Teil III 2332-1) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zur Belastung von Reichsheimstätten mit Hypotheken oder Grundschulden, die keine unkündbaren Tilgungsschulden sind, bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Reichsheimstättengesetzes, wenn die Belastung den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

München, den 4. August 1969

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/htD)

Vom 21. August 1969

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und der §§ 23 und 41 Abs. 2 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/htD) vom 27. Januar 1966 (GVBl. S. 90) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen:

„mit Zustimmung des Landespersonalausschusses und“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

München, den 21. August 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Fink, Staatssekretär

Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Berufsfachschule für Geigenbau in Mittenwald und der Staatlichen Fachschule für Bekleidungsindustrie in Naila

Vom 21. August 1969

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Unterrichtserteilung, die Benutzung der Arbeitsräume und der Laboratorien einschließlich der Garderobe und die Benutzung der staats-eigenen Geräte, Werkzeuge und Maschinen beim Unterricht werden halbjährlich folgende Gebühren (Studiengebühren) erhoben:

	Mittenwald DM	Naila DM
1. Von Vollschülern	40	40
2. Von Gastschülern	50	50

(2) Neben den Studiengebühren werden halbjährlich erhoben:

1. Für die Benutzung der Bibliothek von allen Schülern;	1	1
2. zur Abgeltung des Materialverbrauchs von allen Schülern	—	30

(3) Für die Abnahme der Abschlußprüfung einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses oder einer Bestätigung über die Teilnahme an der Prüfung werden erhoben:

20	20
----	----

Diese Gebühr wird auch für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bestätigung über die abgelegte Wiederholungsprüfung erhoben. Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der vorgesehenen Gebühr erhoben.

(4) Neben den Gebühren werden die Beiträge für die Schülerversicherung als Auslagen erhoben.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2 sind jeweils am 10. Oktober und 1. April fällig und müssen innerhalb von 2 Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

(2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 3 ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

(3) Die Beiträge nach § 1 Abs. 4 sind am 10. Oktober fällig und müssen innerhalb von 2 Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

§ 3

Stundung und Erstattung

(1) Studiengebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von 4 Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet die Schule. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSV Fin II S. 50). Werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die übrigen Gebühren können nicht gestundet werden.

(2) Die Studiengebühren können von der Schule ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn Gebührenschuldner aus triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des Schuljahres ausscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Schulhalbjahres; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) in der Fassung vom 23. Mai 1969 (GVBl. S. 158).

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Berufsfachschule für Geigenbau in Mittenwald und der Staatlichen Fachschule für Stickerei und Konfektion in Naila vom 10. Juli 1963 (GVBl. S. 164) in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1965 (GVBl. S. 354) außer Kraft.

München, den 21. August 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
gez. L a u e r b a c h, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**
gez. J a u m a n n, Staatssekretär

Verordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Bayerischen Staatslehranstalt für Photographie in München, der Staatlichen Fachschule für Keramik in Landshut und der Staatlichen Fachschule für Steinbearbeitung in Wunsiedel

Vom 25. August 1969

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Unterrichtserteilung, die Benutzung der Arbeitsräume und der Laboratorien einschließlich der Garderobe und die Benutzung der staats-eigenen Geräte, Werkzeuge und Apparate beim Unterricht werden halbjährlich folgende Gebühren (Studiengebühren) erhoben:

	München	Landshut	Wunsiedel
	DM	DM	DM
1. von Volksschülern Fachkurse	200	—	40
2. von Gastschülern	200	70	70
3. von Schülern der Vorkurse	—	45	—

(2) Neben den Studiengebühren werden erhoben:

1. Für die Benutzung der Bibliothek von allen Schülern halbjährlich	1	1	1
2. Zur Abgeltung des Materialverbrauchs von allen Schülern halbjährlich	—	20	30

3. An der Bayer. Staatslehranstalt für Photographie München die Kosten für den tatsächlichen Verbrauch an Chemikalien

(3) Für die Abnahme der Gesellenprüfung oder Abschlußprüfung einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses oder der Erteilung einer Bestätigung über das Prüfungsergebnis werden erhoben:

	20	20	20
--	----	----	----

Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bestätigung über die

	München	Landshut	Wunsiedel
	DM	DM	DM

abgelegte Wiederholungsprüfung erhoben.

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der vorgesehenen Gebühr erhoben.

(4) Von den Besuchern der Meister- und Gesellenübungsklassen wird monatlich folgende Gebühr (Übungsgebühr) erhoben:

60	—	30
----	---	----

(5) Neben den Gebühren werden die Beiträge für die Schülerversicherung als Auslagen erhoben.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 und 2 sind an der Bayerischen Staatslehranstalt für Photographie in München jeweils am 1. September und 1. März und an den Staatlichen Fachschulen Landshut und Wunsiedel jeweils am 1. Oktober und 1. März fällig. Die Gebühren müssen innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

(2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Ziff. 3 ist vor Inanspruchnahme der Chemikalien fällig.

(3) Die Gebühr nach § 1 Abs. 3 ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

(4) Die Gebühr nach § 1 Abs. 4 ist am Tage des Eintritts in die Übungsklasse und in Abständen von je 1 Monat fällig und muß innerhalb von 3 Tagen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

(5) Die Beiträge nach § 1 Abs. 5 sind am 1. Oktober fällig und müssen innerhalb von 2 Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

§ 3

Stundung und Erstattung

(1) Studiengebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von 4 Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet die Schule. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin II S. 50). Werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die übrigen Gebühren können nicht gestundet werden.

(2) Die Studiengebühren können von der Schule ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn Gebührenschuldner aus triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des Schuljahres ausscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Schulhalbjahres; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

(3) Scheidet ein Besucher der Meister- oder Gesellenübungsklasse innerhalb von zwei Wochen nach dem für die Erhebung der Gebühr maßgebenden Fälligkeitstage aus, so ist ihm die Hälfte der bereits entrichteten Gebühr zurückzuerstatten.

§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung = KVVO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) in der Fassung vom 23. Mai 1969 (GVBl. S. 158).

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Bayerischen Staatslehranstalt für Photographie in München, der Staatlichen Fachschule für Keramik in Landshut und der Staatlichen Fachschule für Steinbearbeitung in Wunsiedel vom 31. August 1961 (GVBl. S. 225) in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1965 (GVBl. S. 355) außer Kraft.

München, den 25. August 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Pöhner, Staatsminister

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge (ZA Arb.)

Vom 4. September 1969

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schuß folgende Zulassungs- und Ausbildungsordnung:

Inhaltsübersicht

Abchnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für den mittleren Dienst
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst
- § 4 Rechtsverhältnis
- § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Gang der Ausbildung
- § 7 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Einstellungsbehörde
- § 9 Ausbildungsbehörden
- § 10 Leiter der Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter und Ausbildungsbeamte
- § 11 Überwachung der Ausbildung
- § 12 Beschäftigungstagebuch und Beschäftigungsnachweis
- § 13 Zeugnisse
- § 14 Maschinenschreiben und Kurzschrift

Abschnitt II

Einzelvorschriften

a) Mittlerer Dienst

- § 15 Praktische Ausbildung
- § 16 Theoretische Ausbildung
- § 17 Lehrfächer der theoretischen Ausbildung

b) Gehobener Dienst

- § 18 Praktische Ausbildung
- § 19 Theoretische Ausbildung
- § 20 Lehrfächer der theoretischen Ausbildung

Abschnitt III

Praktikum für Dienstanfänger
der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes

- § 21 Rechtsverhältnis
- § 22 Zweck des Praktikums
- § 23 Gang der Ausbildung
- § 24 Beendigung des Praktikums

Abschnitt IV

Aufstiegsbeamte

- § 25 Aufstiegsbeamte

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 26 Anwendung der Laufbahnverordnung
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung gilt für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen für den mittleren Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt ist,
2. mindestens die Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt,
3. die Einstellungsprüfung bestanden hat und
4. ein einjähriges Praktikum als Dienstanfänger (Art. 27 BayBG) abgeleistet hat. Die Einstellungsbehörde kann die Zeit eines weiteren förderlichen Schulbesuchs nach Abschluß der Volksschule, einer erfolgreich abgeschlossenen Lehre oder einer für die Ausbildung förderlichen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das Praktikum anrechnen.

(2) Das einjährige Praktikum entfällt bei Bewerbern, die mindestens

1. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von 6 Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (höheren Schule) oder
2. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule (Mittelschule) oder
3. eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzen oder
4. eine von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführte Eignungsprüfung (§ 36 Abs. 2 LbV) mit Erfolg abgelegt haben.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist,
2. mindestens

- a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (höheren Schule) oder
 - b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule (Mittelschule) oder
 - c) eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzt oder
 - d) eine von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführte Eignungsprüfung (§ 36 Abs. 2 LbV) mit Erfolg abgelegt hat,
3. die Einstellungsprüfung bestanden hat und
4. ein zweijähriges Praktikum als Dienstanfänger (Art. 27 BayBG) abgeleistet hat. Die Einstellungsbehörde kann die Zeit eines weiteren förderlichen Schulbesuchs oder einer für die Ausbildung förderlichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das Praktikum anrechnen.

(2) Die Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium (höheren Schule) oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung wird als Einstellungsprüfung gewertet. Das zweijährige Praktikum entfällt.

§ 4

Rechtsverhältnis

Die eingestellten Bewerber haben einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Sie führen im mittleren Dienst die Dienstbezeichnung „Regierungsassistentenanwärter“ und im gehobenen Dienst die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektor-anwärter“.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert für den mittleren Dienst 2 Jahre und für den gehobenen Dienst 3 Jahre.

(2) Der Erholungsurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Wird die Ausbildung durch Erkrankung oder aus sonstigen Gründen um mehr als 30 Arbeitstage unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst von der Einstellungsbehörde verlängert werden, wenn die versäumte Ausbildung in der noch verbleibenden Zeit nicht nachgeholt werden kann.

(3) Hat der Anwärter während der Ausbildung durchschnittlichen Anforderungen nicht genügt oder am Ende der Ausbildung das Ausbildungsziel der Laufbahn nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst von der Einstellungsbehörde um höchstens 12 Monate verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Anwärter die fehlende Eignung bis zum Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes noch erwerben wird.

(4) Nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes hat der Anwärter die Anstellungsprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge abzulegen, wenn er das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

§ 6

Gang der Ausbildung

Die Anwärter werden im mittleren und gehobenen Dienst praktisch und theoretisch ausgebildet. Die praktische Ausbildung (§§ 15, 18) gliedert sich in Ausbildungsabschnitte. Die theoretische Ausbildung (§§ 16, 19) erfolgt durch Erteilung von Unterricht bei den Ausbildungsbehörden sowie in zentralen Lehrgängen.

§ 7

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Anwärter ist in erster Linie Lernender. Seine Beschäftigung muß deshalb der Ausbildung dienlich sein.

(2) Den Anwärtern soll Gelegenheit geboten werden, Einrichtungen des kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens kennenzulernen, um ihre Urteilsfähigkeit für die künftige Verwendung zu bilden.

§ 8

Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge (oberste Dienstbehörde).

§ 9

Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind die Versorgungsämter, die Arbeitsgerichte, die Landesversicherungsanstalten und die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Die oberste Dienstbehörde kann für den staatlichen Bereich Abweichendes bestimmen, insbesondere Dienstanfänger und Anwärter mehrerer Behörden bei einer Ausbildungsbehörde der gleichen Fachrichtung zusammenfassen.

(2) Der Nachwuchs für die übrigen Behörden, insbesondere für die Sozialgerichtsbarkeit und für den nichttechnischen Dienst der Gewerbeaufsichtsverwaltung, wird von den in Absatz 1 genannten Behörden ausgebildet.

§ 10

Leiter der Ausbildungsbehörde,
Ausbildungsleiter und Ausbildungsbeamte

(1) Der Leiter der Ausbildungsbehörde hat die ordnungsgemäße Ausbildung des Nachwuchses verantwortlich sicherzustellen und sich persönlich laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen. Die Aufgaben des Leiters der Ausbildungsbehörde im Sinne dieser Verordnung werden bei den Landesversicherungsanstalten — unbeschadet des § 15 des Selbstverwaltungsgesetzes — durch das für das Ausbildungswesen zuständige Mitglied der Geschäftsführung und bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch den Geschäftsführer wahrgenommen.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestellt auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsbehörde einen besonders geeigneten Beamten zum Ausbildungsleiter sowie einen weiteren Beamten zu dessen Stellvertreter. Der Ausbildungsleiter ist dem Leiter der Ausbildungsbehörde in dieser Eigenschaft unmittelbar unterstellt. Soweit es die Wahrnehmung seiner Aufgaben erfordert, ist er von sonstigen Dienstgeschäften zu entlasten. Der Ausbildungsleiter leitet und überwacht die gesamte Ausbildung. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

(3) Die Dienstanfänger und Anwärter werden für jeden Ausbildungsabschnitt einem Ausbildungsbeamten zugewiesen. Bei größeren Ausbildungsabschnitten können sie nacheinander mehreren Ausbildungsbeamten zugeteilt werden. Mit der Ausbildung dürfen nur fachlich und persönlich geeignete Beamte betraut werden.

§ 11

Überwachung der Ausbildung

Die Ausbildung der Dienstanfänger und Anwärter wird vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge überwacht. Das Ministerium ist insbesondere befugt, Anweisungen zu erteilen und sich jederzeit über den Stand der Ausbildung zu unterrichten.

§ 12

Beschäftigungstagebuch und Beschäftigungsnachweis

Der Anwärter hat vom Tage seines Dienstantritts an ein Beschäftigungstagebuch, der Dienstanfänger einen Beschäftigungsnachweis zu führen. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 13

Zeugnisse

(1) Der Ausbildungsbeamte hat bei Beendigung eines Ausbildungsabschnittes über den Anwärter ein Abschnittszeugnis zu erstellen und dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Der Ausbildungsleiter hat nach jedem Ausbildungsjahr ein Jahreszeugnis und vor Zulassung des Anwärters zur Anstellungsprüfung ein Abschlußzeugnis zu erteilen. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

(2) Für Dienstanfänger gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 14

Maschinenschreiben und Kurzschrift

(1) Der Dienstanfänger oder Anwärter hat spätestens nach 18 Monaten seiner Ausbildung nachzuweisen, daß er im Maschinenschreiben mindestens 120 Anschläge und in Kurzschrift mindestens 100 Silben in der Minute leistet.

(2) Für den mittleren und gehobenen Dienst der Arbeitsgerichtsbarkeit kann dieser Nachweis von der Ausbildungsbehörde bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefordert werden.

Abschnitt II

Einzelvorschriften

a) Mittlerer Dienst

§ 15

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf alle Dienstgeschäfte, die an Beamte des mittleren Dienstes herantreten können. Sie erfolgt nach einem allgemeinen Ausbildungsplan, den die oberste Dienstbehörde aufstellt.

(2) Während der praktischen Ausbildung ist der Anwärter mit dem Aufgabengebiet des jeweiligen Ausbildungsabschnittes, insbesondere mit der Anwendung der Rechtsvorschriften und mit der praktischen Verwaltungstätigkeit vertraut zu machen sowie zu selbständiger Arbeit anzuleiten. In den einzelnen Ausbildungsabschnitten ist er zur Erledigung aller einschlägigen Dienstgeschäfte heranzuziehen. Häufig wiederkehrende einfache Büroarbeiten dürfen dem Anwärter nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von Beamten und Angestellten ist unzulässig.

§ 16

Theoretische Ausbildung

(1) Neben der praktischen Ausbildung ist dem Anwärter während des Vorbereitungsdienstes ein gründlicher theoretischer Unterricht zu erteilen. Der theoretische Unterricht hat insbesondere die praktische Ausbildung zu ergänzen und zu vertiefen sowie auf die Anstellungsprüfung vorzubereiten. Die theoretische Ausbildung soll nach Möglichkeit mit der praktischen Ausbildung gleichlaufen.

(2) Der theoretische Unterricht bei den Ausbildungsbehörden ist während der Dienstzeit in Fachlehrgängen zu erteilen. Die Aufteilung des Unterrichtsstoffes richtet sich nach § 17, die Zahl der Unterrichtsstunden nach dem Stoffverteilungsplan, den die oberste Dienstbehörde aufstellt.

(3) Neben dem theoretischen Unterricht bei den Ausbildungsbehörden werden für die einzelnen Fach-

richtungen nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde zentrale Fachlehrgänge durchgeführt.

§ 17

Lehrfächer der theoretischen Ausbildung

Der theoretische Unterricht umfaßt:

a) Für alle Fachrichtungen folgende allgemeine Lehrfächer:

1. Behördenorganisation
2. Verwaltungstechnik und Behördenschriftverkehr
3. Allgemeine Rechtskunde (privates und öffentliches Recht einschließlich des Verfahrensrechts)
4. Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts
5. Sozialkunde
6. Grundzüge des Verfassungsrechts
7. Grundzüge des Staatsangehörigkeitsrechts
8. Grundbegriffe des allgemeinen Verwaltungsrechts
9. Grundbegriffe des Kommunalrechts
10. Grundzüge des allgemeinen Arbeitsrechts und Arbeitnehmerschutzrechts
11. Recht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst
12. Grundbegriffe des Personenstandsrechts
13. Wirtschafts- und Haushaltsführung (insbesondere Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen)
14. Sozialrecht (insbesondere Sozialversicherung, Sozialhilfe, Kriegsopfer- und Soldatenversorgung) einschließlich des Rechts der Selbstverwaltung.
15. Grundzüge der Gerichtsbarkeit, insbesondere Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit
16. Grundbegriffe der Verwaltungsautomation

b) Für die einzelnen Fachrichtungen die jeweiligen Fachgebiete in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht einschließlich der Nebengebiete, insbesondere

1. bei den Versorgungsbehörden das Recht der Kriegsopfer- und Soldatenversorgung sowie die Versorgungsrechte für besondere Personenkreise einschließlich der Auslandsversorgung
2. bei den Arbeitsgerichten das Bürgerliche Recht, das individuelle und kollektive Arbeitsrecht sowie das arbeitsgerichtliche Verfahren einschließlich der Grundzüge des Vollstreckungs- und Kostenrechts
3. bei den Landesversicherungsanstalten das Recht der Rentenversicherungen (Arbeiterrentenversicherung, Angestelltenversicherung, Knappschaftliche Rentenversicherung) einschließlich des Auslandsrentenrechts, des Fremdrentenrechts, des Rechts der Handwerkerversicherung sowie des zwischenstaatlichen und überstaatlichen Sozialversicherungsrechts
4. bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften das Recht der Unfallversicherung einschließlich des Auslandsrentenrechts und Fremdrentenrechts und das Recht der Altershilfe für Landwirte.

b) Gehobener Dienst

§ 18

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf alle Dienstgeschäfte, die an Beamte des gehobenen Dien-

stes herantreten können. Sie erfolgt nach einem allgemeinen Ausbildungsplan, den die oberste Dienstbehörde aufstellt.

(2) Während der praktischen Ausbildung ist der Anwärter mit dem Aufgabengebiet des jeweiligen Ausbildungsabschnittes, insbesondere mit der Anwendung der Rechtsvorschriften und mit der praktischen Verwaltungstätigkeit vertraut zu machen sowie zu selbständiger Arbeit anzuleiten. In den einzelnen Ausbildungsabschnitten ist er zur Erledigung aller einschlägigen Dienstgeschäfte heranzuziehen. Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen ihm nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Die Beschäftigung des Anwärters muß eine gründliche und vielseitige Ausbildung gewährleisten und seine Urteilsfähigkeit wecken und fördern. Sinn, Zweck und Zusammenhang der Arbeiten und der anzuwendenden Vorschriften sind ihm zu erläutern. Auf methodisches Vorgehen und gute schriftliche Darstellung (Aktenvormerkungen, Verfügungen, Berichte) ist hinzuwirken.

§ 19

Theoretische Ausbildung

(1) Neben der praktischen Ausbildung ist dem Anwärter während des Vorbereitungsdienstes ein gründlicher theoretischer Unterricht zu erteilen. Der theoretische Unterricht hat insbesondere die praktische Ausbildung zu ergänzen und zu vertiefen sowie auf die Anstellungsprüfung vorzubereiten. Die theoretische Ausbildung soll nach Möglichkeit mit der praktischen Ausbildung gleichlaufen.

(2) Der theoretische Unterricht bei den Ausbildungsbehörden ist während der Dienstzeit in fachwissenschaftlichen Lehrgängen zu erteilen. Die Aufteilung des Unterrichtsstoffes richtet sich nach § 20, die Zahl der Unterrichtsstunden nach dem Stoffverteilungsplan, den die oberste Dienstbehörde aufstellt.

(3) Neben dem theoretischen Unterricht bei den Ausbildungsbehörden werden für die einzelnen Fachrichtungen nach näherer Bestimmung durch die oberste Dienstbehörde zentrale fachwissenschaftliche Lehrgänge durchgeführt.

§ 20

Lehrfächer der theoretischen Ausbildung

Der theoretische Unterricht umfaßt:

a) Für alle Fachrichtungen folgende allgemeine Lehrfächer

1. Behördenorganisation
2. Verwaltungstechnik und Behördenschriftverkehr
3. Allgemeine Rechtskunde (privates und öffentliches Recht einschließlich des Verfahrensrechts)
4. Grundzüge des bürgerlichen Rechts
5. Staats- und Verfassungsrecht sowie die Grundbegriffe der internationalen Gemeinschaften
6. Staatsangehörigkeitsrecht
7. Allgemeines Verwaltungsrecht
8. Grundzüge des Kommunalrechts
9. Allgemeines Arbeitsrecht und Arbeitnehmerschutzrecht
10. Recht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst
11. Grundzüge des Personenstandsrechts
12. Wirtschafts- und Haushaltsführung (insbesondere Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen)
13. Sozialrecht (insbesondere Sozialversicherung, Sozialhilfe, Kriegsopfer- und Soldatenversorgung) einschließlich des Rechts der Selbstverwaltung

14. Gerichtsbarkeit (insbesondere Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit)
 15. Gesellschafts- und Wirtschaftskunde
 16. Grundbegriffe aus dem Steuerrecht
 17. Verwaltungsautomation
- b) Für die einzelnen Fachrichtungen die jeweiligen Fachgebiete in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht einschließlich der Nebengebiete, insbesondere
1. bei den Versorgungsbehörden
das Recht der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung sowie die Versorgungsrechte für besondere Personengruppen einschließlich der Auslandsversorgung
 2. bei den Arbeitsgerichten
das Bürgerliche Recht, das individuelle und kollektive Arbeitsrecht sowie das arbeitsgerichtliche Verfahren einschließlich des Vollstreckungs- und Kostenrechts unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Rechtspflegers
 3. bei den Landesversicherungsanstalten
das Recht der Rentenversicherungen (Arbeiterrentenversicherung, Angestelltenversicherung, Knappschaftliche Rentenversicherung) einschließlich des Auslandsrentenrechts, des Fremdsrentenrechts, des Rechts der Handwerkerversicherung, sowie des zwischenstaatlichen und überstaatlichen Sozialversicherungsrechts
 4. bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften das Recht der Unfallversicherung einschließlich des Auslandsrentenrechts und Fremdsrentenrechts sowie das Recht der Altershilfe für Landwirte.

Abschnitt III

Praktikum für Dienstanfänger der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes

§ 21

Rechtsverhältnis

Das Praktikum (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 3 Abs. 1 Nr. 4) ist ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis. Die zum Praktikum zugelassenen Bewerber führen die Dienstbezeichnung „Dienstanfänger“ unter Angabe der Laufbahn.

§ 22

Zweck des Praktikums

Ziel des Praktikums ist, den Dienstanfänger an die Hauptaufgaben und die Arbeitsweise der Behörden heranzuführen und ihm die Grundlagen für die spätere Ausbildung im Vorbereitungsdienst zu vermitteln.

§ 23

Gang der Ausbildung

(1) Die Dienstanfänger des mittleren und des gehobenen Dienstes werden praktisch und theoretisch ausgebildet.

(2) Die praktische Ausbildung der Dienstanfänger erfolgt nach allgemeinen Ausbildungsplänen, die von der obersten Dienstbehörde aufgestellt werden.

(3) Die praktische Ausbildung ist durch einen theoretischen Unterricht zu ergänzen. Der theoretische Unterricht wird bei den Ausbildungsbehörden und, soweit erforderlich, in einem zentralen Einführungslehrgang erteilt. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 24

Beendigung des Praktikums

Zum Ende des Praktikums stellt die Einstellungsbehörde fest, ob der Dienstanfänger nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in den Vorbereitungs-

dienst der angestrebten Laufbahn eingestellt werden kann. Hat der Dienstanfänger das Mindestalter für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst noch nicht erreicht, so soll das Praktikum um die erforderliche Zeit verlängert werden. Im übrigen kann das Praktikum nur verlängert werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Dienstanfänger die fehlende Eignung noch innerhalb eines Jahres erwerben wird.

Abschnitt IV

Aufstiegsbeamte

§ 25

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen und mittleren Dienstes (§§ 35 und 39 LbV) erhalten während der Einführungszeit die gleiche theoretische Ausbildung wie die Anwärter der angestrebten Laufbahn.

(2) Die oberste Dienstbehörde erläßt Richtlinien über die praktische Einführung der Aufstiegsbeamten in die Aufgaben der neuen Laufbahn.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Anwendung der Laufbahnverordnung

Soweit diese Zulassungs- und Ausbildungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung.

§ 27

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Zulassungs- und Ausbildungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Die praktische und theoretische Ausbildung der am 1. Juli 1969 in Ausbildung befindlichen Anwärter und Aufstiegsbeamten, die zur Anstellungsprüfung für den mittleren und gehobenen Dienst 1969 und 1970 herantreten, richtet sich nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigten Ausbildungsplänen sowie nach den bisherigen Stoffgebieten und der bisher festgelegten Stundenzahl des theoretischen Unterrichts.

(3) Für Dienstanfänger, die am 1. Juli 1969 in Ausbildung stehen, gelten die Vorschriften des Abschnittes III mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 entsprechend. Das Praktikum endet für diese Dienstanfänger mit Vollendung des 16. Lebensjahres im mittleren Dienst und mit Vollendung des 18. Lebensjahres im gehobenen Dienst.

München, den 4. September 1969

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge

Dr. P i r k l, Staatsminister

Verordnung

über die Zuständigkeit zum Vollzug der Getränkeschankanlagenverordnung und der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen

Vom 7. September 1969

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 10 Abs. 3 der Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung) vom 14. August 1962 (BGBl. I. S. 561), mit § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 (BANz. Nr. 56

S. 1, ber. Nr. 68 S. 2) und den Nummern 1.04 und 5.114 des Anhangs zur Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 (BAnz. Nr. 56 S. 1) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Erlaubnisbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung und Überwachungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 3 der Getränkeschankanlagenverordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Getränkeschankanlage betrieben wird oder betrieben werden soll.

§ 2

Zulassungsbehörde im Sinne des § 8 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 3

Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 4

Zuständige Behörde für

1. die Zulassung von Ausnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen,
2. die Festsetzung von Höchsttemperaturen für Getränkelagerräume nach Nr. 1.04 des Anhangs zur Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen,
3. das Plombieren des Sicherheitsventils nach Nr. 5.114 des Anhangs zur Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen

ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Getränkeschankanlage betrieben wird oder betrieben werden soll.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tag tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Getränkeschankanlagenverordnung vom 26. September 1962 (GVBl. S. 236) außer Kraft.

München, den 7. September 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verordnung

über die Errichtung der Staatlichen Studienseminare für berufliche Schulen Südbayern in München und Nordbayern in Nürnberg

Vom 11. September 1969

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Für die Ausbildung von Studienreferendaren an beruflichen Schulen wird ein Staatliches Studienseminar für berufliche Schulen Südbayern in München und ein Staatliches Studienseminar für berufliche Schulen Nordbayern in Nürnberg errichtet.

§ 2

Das Staatliche Studienseminar für berufliche Schulen Südbayern in München ist örtlich zuständig für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, das Staatliche Studienseminar für berufliche Schulen Nordbayern in Nürnberg für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

§ 3

Den Staatlichen Studienseminaren obliegt in Ausführung der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen Schulen vom 25. August 1967 (GVBl. S. 439) und der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen, an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 25. August 1967 (GVBl. S. 444) die Gesamtausbildung der Studienreferendare.

§ 4

(1) Die Staatlichen Studienseminare unterstehen unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Für das Staatliche Studienseminar für berufliche Schulen Südbayern in München ist die Regierung von Oberbayern, München, vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen, für das Staatliche Studienseminar für berufliche Schulen Nordbayern in Nürnberg die Regierung von Mittelfranken, Ansbach.

(3) Die Staatsoberkassen München und Ansbach werden als Amtskassen bestimmt.

§ 5

Über die Organisation und die Verwaltung der Staatlichen Studienseminare erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weitere Regelungen.

§ 6

Die Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen in München vom 20. Juni 1969 (GVBl. S. 193) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1969 in Kraft.

München, den 11. September 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung

über die Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenbeamten (Sparkassenbesoldungsverordnung — SpkBesV)

Vom 22. September 1969

Auf Grund des Art. 35 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) in der Fassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die zu Sparkassenleitern gemäß Art. 11 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen — SpkG — bestellten Beamten können, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, unter Zu-

grundelegung der Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen und Kurswert der Kundendepots (Depot B) nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 höchstens in folgende Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen (Anlage I zum Bayerischen Besoldungsgesetz) eingereiht werden:

Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen und Kurswert des Depots B am 31. Dezember 1968		Klasse	höchstens in die Besoldungsgruppe
bis	25 Mio DM	I	A 12
über	25 — 50 Mio DM	II	A 13
über	50 — 100 Mio DM	III	A 14
über	100 — 225 Mio DM	IV	A 15
über	225 — 350 Mio DM	V	A 16
über	350 — 500 Mio DM	VI	B 2
über	500 — 1000 Mio DM	VII	B 3
über	1000 — 1800 Mio DM	VIII	B 4
über	1800 — 2700 Mio DM	IX	B 5
über	2700 — 3600 Mio DM	X	B 6
über	3600 Mio DM	XI	B 7

(2) Die Gewährung von Amtszulagen und Stellenzulagen nach den Besoldungsordnungen (Art. 21 BayBesG) zu den Grundgehältern der in Absatz 1 aufgeführten Besoldungsgruppen und die Einreihung in die Besoldungsgruppe B 1 sind nicht zulässig.

(3) Werden mehrere Sparkassen vereinigt (Art. 16 SpkG) oder durch Bildung eines Zweckverbandes zu einer Sparkasse zusammengeschlossen (Art. 17 SpkG), so bestimmt das Staatsministerium des Innern nach den Grundsätzen des Absatzes 1 die für die Besoldung des Sparkassenleiters erstmals maßgebende Klasse.

(4) Wird eine Sparkasse neu errichtet (Art. 1 SpkG), so bestimmt das Staatsministerium des Innern auf Grund einer vergleichenden Schätzung die für die Besoldung des Sparkassenleiters erstmals maßgebende Klasse. Während der auf die Errichtung folgenden sechs Jahre kann das Staatsministerium des Innern diese Klasse im Abstand von je zwei Jahren neu bestimmen, wenn auf Grund der Geschäftsentwicklung und nach den Grundsätzen des Absatzes 1 eine höhere Bewertung der Stelle des Sparkassenleiters angemessen erscheint.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Stellvertreter des Sparkassenleiters entsprechend mit der Maßgabe, daß seine Stelle um mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger bewertet sein muß als die des Sparkassenleiters. Die Bewertung der Stellen der übrigen Beamten muß im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in einem angemessenen Verhältnis zur Bewertung der Stellen des Sparkassenleiters und seiner Stellvertreter stehen.

§ 2

(1) Die Amtsbezeichnungen der Beamten sind zu bilden aus der Grundamtsbezeichnung der jeweiligen Besoldungsgruppe (z. B. Inspektor, Amtmann, Rat, Direktor) mit einem auf die besondere Tätigkeit hinweisenden Zusatz (z. B. Sparkassenamtmann).

(2) Das für die Regelung des Dienstverhältnisses der bei der Sparkasse verwendeten Beamten zuständige Organ kann bestimmen, daß der Sparkassenleiter neben seiner Amtsbezeichnung die Dienststellungsbezeichnung „Direktor der Sparkasse“ führt.

§ 3

(1) Dem Sparkassenleiter ist eine Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Klasse zu gewähren. Sie darf monatlich betragen

in den Klassen I und II	150 bis 250 DM
in den Klassen III mit V	200 bis 300 DM
in den Klassen VI mit XI	250 bis 350 DM.

In den in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Fällen kann das Staatsministerium des Innern auf Antrag des Gewährträgers der Sparkasse für einen bestimmten Zeitraum eine höhere Dienstaufwandsentschädigung festsetzen, wenn zu erwarten ist, daß dem Sparkassenleiter ein besonders hoher Aufwand entstehen wird.

(2) Dem Stellvertreter des Sparkassenleiters, den Abteilungsleitern bei den Sparkassen der Klassen IV mit XI und den Zweigstellenleitern können Dienstaufwandsentschädigungen gewährt werden. Sie dürfen betragen

- für den Stellvertreter des Sparkassenleiters 40 bis 70 v. H. der Dienstaufwandsentschädigung des Sparkassenleiters
- für Abteilungsleiter bei Sparkassen der Klassen IV mit VII bis zu 25 v. H., der Klassen VIII mit XI bis zu 50 v. H. der Dienstaufwandsentschädigung des Sparkassenleiters
- für Zweigstellenleiter bis zu 60 v. H. der Dienstaufwandsentschädigung des Sparkassenleiters.

§ 4

Die Beamten erhalten für die Dauer ihrer hauptamtlichen Tätigkeit bei der Sparkasse eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage (Sparkassenzulage). Die Sparkassenzulage beträgt für einen Monat ein Zwölftel des Betrages, der dem Beamten für diesen Monat als Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag zusteht. Eine hauptamtliche Tätigkeit im Sinn des Satzes 1 ist auch dann gegeben, wenn der Beamte vor seiner Berufung in das Beamtenverhältnis im Jahr seiner Ernennung bei einer Sparkasse in entsprechender Weise als Angestellter beschäftigt war; der Berechnung der Sparkassenzulage für diese Zeit werden die zuletzt bezogene Grundvergütung, der Ortszuschlag und der Kinderzuschlag zugrunde gelegt.

§ 5

(1) Einem Beamten, der an einem Geschäft der Sparkasse als Vermittlungs- und Inkassostelle der Bayern-Versicherung Öffentliche Lebensversicherungsanstalt (§ 36 Nr. 10 mit § 2 Abs. 3 der Sparkassenordnung) oder zur Förderung von Aufgaben der Bayer. Landesbausparkasse (§ 2 Abs. 3 der Sparkassenordnung) unmittelbar mitgewirkt hat, kann eine Zuwendung (Provisionszuwendung) bis zu 75 v. H. der für dieses Geschäft der Sparkasse zugeflossenen Provision gewährt werden. Haben an einem solchen Geschäft mehrere Beamte mitgewirkt, so darf der Gesamtbetrag der ihnen gewährten Provisionszuwendungen 75 v. H. der für das Geschäft der Sparkasse zugeflossenen Provision nicht übersteigen. Ein Beamter darf aus den im Laufe eines Kalenderjahres abgeschlossenen Geschäften höchstens 4200 DM an Provisionszuwendungen erhalten.

(2) Für den Einzug der Prämien der Lebensversicherung der Bayern-Versicherung Öffentliche Lebensversicherungsanstalt dürfen Provisionszuwendungen nicht gewährt werden.

(3) Verzichtet der Sparkassenleiter auf Provisionszuwendungen nach Absatz 1, so kann ihm eine Pauschalvergütung bis zu je 1000 DM jährlich gewährt werden, soweit der Sparkasse hierfür die Mittel von der Bayern-Versicherung Öffentliche Lebensversicherungsanstalt und der Bayerischen Landesbausparkasse zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über

die Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenbeamten (Sparkassenbesoldungsverordnung — SpkBesV) vom 18. April 1968 (GVBl. S. 78) aufgehoben.

München, den 22. September 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. J a u m a n n, Staatssekretär

Änderung der Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungs- anstalt

Vom 29. August 1969

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 249) in der Fassung der Änderungen vom 10. September 1959 (GVBl. S. 240), vom 16. Juli 1962 (GVBl. S. 141), vom 25. Juli 1963 (GVBl. S. 172), vom 28. August 1967 (GVBl. S. 451) und vom 21. Oktober 1968 (GVBl. S. 339) mit Zustimmung des Landesauschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 12. August 1969, Nr. I A 4 — 938 — 10/11) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 12. August 1969, Nr. 7910 b — II/6 c — 39 297) wie folgt geändert:

Art. 1

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Als neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:
 - „(3) Gebäude sind ortsfeste, in der Regel oberirdische, begehbare Bauwerke, die dazu geeignet sind, Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz zu bieten. Ortsfest ist auch ein Bauwerk, das durch sein Eigengewicht mit dem Boden verbunden ist.
 - (4) Unter der Erdoberfläche liegende Bauwerke sind nur dann Gebäude, wenn sie — wäre

das umgebende Erdreich nicht vorhanden — Gebäudeeigenschaft hätten.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird an das Wort „werden“ der Klammerzusatz „(vorläufige Versicherung)“ angefügt.
- b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
 - „(2) Die vorläufige Versicherung eines Gebäudes umfaßt Baustoffe und Bauteile, die an der Baustelle lagern, sofern sie für den Einbau in das Gebäude bestimmt sind, der Gebäudeeigentümer dafür die Gefahr trägt und sie nicht anderweitig versichert sind. Dies gilt entsprechend für die vorläufige Versicherung von Zugehörungen und sonstigen Gegenständen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Das Wort „diese“ wird durch „die“ ersetzt.

3. § 37 Absatz 2 erhält die Fassung:

- „(2) Beginnt die Versicherung oder erhöht sich die Versicherungssumme oder die Schadengefahr während des Versicherungsjahres, so werden als Beitrag für den Rest des Versicherungsjahres so viele Zwölftel des Jahresbeitrages erhoben, als bis zum Ende des Versicherungsjahres Kalendermonate verbleiben. Der Monat, in den der Versicherungsbeginn oder die Erhöhung fällt, wird dabei als voller Monat mitgerechnet.“

4. An § 38 Absatz 1 wird der Satz angefügt:

„Gebäude, die ganz oder teilweise keine Umfassungen haben, gelten als Gebäude mit nicht feuerhemmenden Umfassungen.“

Art. 2

- (1) Die Änderungen treten am 1. Oktober 1969 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Vollzugsanweisung zur Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 20. Juni 1939 (BayBS I S. 259) außer Kraft.

München, den 29. August 1969

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. M a y e r, Vizepräsident

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1 a.
Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).
Erscheint vierteljährl. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährl. DM 3.70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf.,